

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1906**

5 (10.3.1906)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. März

1906.

### Inhalt:

**Erlaubnis zur Annahme fremder Ehrenzeichen.**

**Dienstmachtungen.**

**Bekanntmachungen.** 1. Die Einteilung der Geschäftsbezirke der Steuerkommissäre betr. — 2. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1904 betr. — 3. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte für 1905 betr. — 4. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr. — 5. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

**Sonstige Mitteilungen.**

### 1.

#### Erlaubnis zur Annahme fremder Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Revisionsvorstand beim Evang. Oberkirchenrat, Geistlichen Verwalter Adolf Fellmeth, die nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern anlässlich des 70. Jahrestages Seines Eintritts in die bayerische Armee gestifteten Jubiläumsmedaille zu erteilen.

### 2.

#### Dienstmachtungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 3. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Karl Philipp Schmittthener in Feudenheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 11. Januar d. J. wurde auf 20. Februar Buchhalter Heinrich Keller bei der Evang. Stiftschaffnei Sinsheim in gleicher Eigenschaft zur Evang. Pfllege Schönau in Heidelberg und Buchhalter Eduard Schwöbel, welcher aushilfsweise bei der Oberrevision des Evang. Oberkirchenrats beschäftigt war, in gleicher Eigenschaft zur Stiftschaffnei Sinsheim versetzt.

## 3.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Einteilung der Geschäftsbezirke der Steuerkommissäre betr.

Nach Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 1. Februar d. J. (Staatsanzeiger Seite 78) werden die Steuerkommissärbezirke Heidelberg-Stadt und Heidelberg-Land mit Wirkung vom 1. März d. J. an zu einem Steuerkommissärbezirk Heidelberg vereinigt.

Dieser Bezirk umfaßt somit künftig die Stadt Heidelberg (einschließlich der Stadtteile Neuenheim und Handschuhsheim), sowie die Gemeinden Dossenheim, Eppelheim, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen und Wieblingen, sowie die abgesonderten Bemerkungen Bruchhausen und Schwabenheimerhof.

Karlsruhe, den 22. Februar 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

2. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1904 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse wird in der Anlage die von der diesseitigen Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Zustand der Kasse im Rechnungsjahr 1904 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 2. März 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

## 3. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte für 1905 betr.

Die am Reformationsfeste 1905 erhobene, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Diaspora unseres Landes bestimmte Kirchenkollekte hat die gegen das Vorjahr etwas höhere Summe von 7468 *M* 86 *S* ertragen, von der nach Abzug einer Mehraufwendung vom Vorjahr von 24 *M* 73 *S* noch 7444 *M* 13 *S* zur Verfügung standen. Hiezu kommen aus der Karfreitagskollekte von 1905 weitere 5650 *M* und aus allgemeinen Kirchenmitteln diesmal ein Zuschuß von 2000 *M*. So waren im ganzen 15094 *M* zur Verteilung bereit.

Mit Rücksicht auf den aus der Karfreitagskollekte herrührenden Zuschuß konnten auch einige der jungen Kirchengemeinden, die an die Reformationsfestkollekte streng genommen keinen Anspruch mehr haben, bedacht werden.

Aus der genannten Summe wurden denjenigen Gemeinden und Genossenschaften, deren Besuche rechtzeitig eingekommen sind, im ganzen 14607 *M* zugewiesen. Der Rest wurde für im Laufe des Jahres etwa noch auftretende Bedürfnisse zurückbehalten.

Im einzelnen wurden folgende Gaben gewährt:

1. Achern, in den Kirchenfonds . . . . .	400 <i>M</i>
2. Adelsreuthe, Tepfenhardt und Homberg, zu den Pastorationskosten . . . . .	40 "
3. Appenweier, a. desgleichen . . . . .	100 "
b. in den Fonds . . . . .	100 "
4. Badisch-Rheinfeld, a. zur Schuldentilgung . . . . .	400 "
b. zu den Pastorationskosten . . . . .	100 "
5. Beiertheim-Bulach, in den Fonds . . . . .	100 "
6. Bonndorf, desgleichen . . . . .	100 "
7. Breisach, zum Beitrag für den Gehalt des Pastorationsgeistlichen . . . . .	250 "
8. Buchen, Seckach und Walldürn, zu den Pastorations- und Unterrichtskosten . . . . .	350 "
9. Bühl, zu den Pastorationskosten . . . . .	150 "
10. Endingen, in den Baufonds . . . . .	100 "
11. Engen, zu den Pastorationskosten . . . . .	150 "
12. Ettenheim, a. desgleichen . . . . .	100 "
b. zur Schuldentilgung . . . . .	100 "
13. Forbach, für Religionsunterricht . . . . .	100 "
14. Furtwangen, zum Beitrag für den Gehalt des Pastorationsgeistlichen . . . . .	600 "
	<hr/>
Übertrag	3 240 <i>M</i>



	Übertrag	7 660 M
38. Minseln, für Religionsunterricht		50 "
39. Neudenu-Herbolzheim, zu den Pastorationskosten		25 "
40. Neuenburg, in den Fonds		50 "
41. Neuhausen, zur Einrichtung der Pastoration		100 "
42. Neustadt, a. in den Fonds		400 "
b. zu den Pastorationskosten		100 "
43. Oberkirch, zu den Pastorationskosten		50 "
44. Oppenau, a. desgleichen		50 "
b. in den Fonds		100 "
45. Pfullendorf, a. in den Baufonds		100 "
zu den Pastorationskosten		250 "
46. Philippsburg, a. desgleichen		50 "
b. in den Baufonds		100 "
47. Radolfzell, a. zur Schuldentilgung		100 "
b. für Öhningen und Wangen		150 "
48. Renchen, zu den Pastorationskosten		100 "
49. Riegel, zur Schuldentilgung		100 "
50. Rippberg, für Pastoration und Unterricht		300 "
51. Rippoldsau, in den Pastorationsfonds		170 "
52. Roth, für Religionsunterricht		60 "
53. Rüst, desgleichen		50 "
54. Salem, zum Beitrag für den Behalt des Pastorationsgeistlichen		200 "
55. Schliengen, zu den Pastorationskosten		50 "
56. Schönau i. W., zum Beitrag für den Behalt des Pastorations- geistlichen		100 "
57. Seelbach, zu den Pastorationskosten		50 "
58. Singen a. H., a. in den Baufonds		100 "
b. zu den Pastorationskosten		150 "
59. Staufen, a. desgleichen		100 "
b. zur Schuldentilgung		100 "
60. St. Blasien, zum Beitrag für den Behalt des Pastorationsgeistlichen		200 "
61. Stockach, a. zu den Pastorationskosten		50 "
b. in den Fonds		100 "
62. Stühlingen, zu den Pastorationskosten		200 "
	Übertrag	11 515 M



unsere Diaspora an Umfang wie an dringenden Bedürfnissen stets im Zunehmen begriffen ist, wie denn auch diesmal wieder einige unabweisbare Gesuche erstmals eingereicht worden sind.

Indem wir die Geistlichen veranlassen, ihren Gemeinden Sonntag den 28. Oktober d. J. hievon Kenntnis zu geben, empfehlen wir ihnen dringend, die auf den nachfolgenden Festtag zu erhebende Kollekte für die evangelische Diaspora unseres Landes denselben recht warm ans Herz zu legen.

Am Reformationsfeste selbst ist die Kollekte nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Ertrag derselben ist den evangelischen Dekanaten zur Übermittlung an die Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung dahier rechtzeitig einzusenden.

Karlsruhe, den 5. März 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwaarloster jugendlicher Personen betr.

In Nr. VI des Staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts vom 26. Februar d. J. Seite 43 ff. ist unter Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 27. November 1886 eine neue Vollzugsverordnung vom 6. Februar 1906 zum Zwangserziehungsgesetz veröffentlicht worden.

In dem Inhalt unserer mit Bekanntmachung vom 19. Dezember 1905 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1905 S. 183 ff.) gegebenen Übersicht der für die Geistlichen hinsichtlich der Zwangserziehung in Betracht kommenden Bestimmungen ist durch diese neue Verordnung eine Änderung sachlich nicht eingetreten. Nur die Verweisungen auf die Vollzugsverordnung und deren einzelne Paragraphen sind entsprechend abzuändern, wie folgt:

In der Überschrift (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1905 S. 184) ist anstatt „Vollz.V. v. 27. November 1886, staatl. Ges. u. V.Bl. 1886 S. 540“ zu setzen: „Vollz.V. v. 6. Februar 1906, staatl. Ges. u. V.Bl. 1906 S. 43.“

Auf Seite 186 des Kirchl. Ges. u. V.Bl. von 1905 sind die Verweisungen auf § 14 und § 15 der Vollzugsverordnung zu ändern in § 19 und § 20; auf Seite 187 die Verweisungen auf §§ 17 und 18 und 24 der Vollz.V. in §§ 23 und 24 und 29; auf Seite 188 die Verweisung auf § 33 der Vollz.V. in § 38.

Karlsruhe, den 6. März 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

5. Die Unterstühtungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.  
 Aus dem Ertrag der Katharina-Barbara-Stiftung stehen für dieses Jahr 95 M.  
 zur Verfügung, welche zur Unterstützung dürftiger Landgemeinden der ehemaligen  
 Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung oder Erneuerung von Altar-, Kanzel-  
 und Taufsteinbekleidungen zu verwenden sind.

Besuche um Verwilligung einer solchen Unterstützung sind unter gehöriger Be-  
 gründung innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 7. März 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kappes.

#### 4.

### Sonstige Mitteilungen.

(Weltliche Feier der Sonn- und Festtage.) Entschließung des Großh.  
 Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1905 Nr. 6012 — Zeitschr. für bad.  
 Verwaltung 1906 S. 29 —: „Tanzbelustigungen, auch solche geschlossener Gesell-  
 schaften, dürfen an einem der in § 5 der Verordnung vom 29. November 1869,  
 die Abhaltung von Tanzbelustigungen betr., genannten Tage auch dann nicht statt-  
 finden, wenn der Tanz erst nach Ablauf dieses Tages um Mitternacht beginnt, da  
 dies der Absicht der genannten Verordnung widerspricht.“

(Bewirtschaftung von Pfründegut durch die Geistlichen.) Nach § 6  
 Abs. 2 b des kirchlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1881 über die Verwaltung des  
 Pfründe Vermögens sollen Teile des Pfründeguts an die Geistlichen nur zur  
 Selbstbewirtschaftung mit Rücksicht auf ihre häuslichen Bedürfnisse überlassen  
 werden. Darnach ist es unzulässig, daß Geistliche die ihnen überlassenen Grund-  
 stücke anderweitig verpachten oder in Nutzung geben, sofern nicht im  
 Einzelfall aus besonderen Gründen die Genehmigung dazu erteilt wird.